

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit, Gesundheit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 Wien



Beilagen

LAD1-VD-9162/82

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
51.006/4-1/99	Mag. Enzinger		2197	13. April 1999

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Karenzurlaubsgesetz geändert werden

13. April 1999

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom beschlossen,
 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Karenzurlaubsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Grundsätzliches:

Die Erläuterungen stellen die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes dahin gehend dar, dass den Gebietskörperschaften als Dienstgeber kaum zusätzliche Kosten erwachsen werden, wobei diese Mehrkosten lediglich für den Bund exakt beziffert wurden. Die Kostendarstellung in den Erläuterungen entspricht somit nicht der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 Z. 4:

- Im ersten Satz des § 15 wird einmal die Mehrzahl (Dienstnehmerinnen) und dann die Einzahl („lebt“ bzw. „betreut“) verwendet.
- Im § 15a Abs. 2 sollte – analog zu § 3 Abs. 2 EKUG – auf § 15b Abs. 1 zweiter Satz verwiesen werden.
- In § 15a Abs. 3 wären im ersten Halbsatz nach den Worten „des Vaters“ die Worte „in Anspruch“ einzufügen.
- Da es erklärtes Ziel des Entwurfes ist, den Kündigungs- und Entlassungsschutz auch für den „vereinbarten Karenzurlaub“ sicherzustellen, müsste in § 15a Abs. 4 auch eine Regelung über den Beginn des Kündigungs- und Entlassungsschutzes aufgenommen werden, da die Formulierung des Entwurfes „mit der Bekanntgabe“ für diese Fälle nicht anwendbar ist.
- In § 15g Abs. 10 sollte auch eine ausdrückliche Regelung über den Beginn (bzw. die Fortdauer) des Kündigungs- und Entlassungsschutzes im Fall des Abs. 5 Z. 1 und 2 aufgenommen werden.

Zu Art. 1 Z. 8:

Die in § 23 Abs. 2b irrtümlich doppelt enthaltene Wortfolge „ist auf“ wäre zu streichen.

Zu Art. 2 Z. 1:

Zur Frage des Beginnes des Kündigungs- und Entlassungsschutzes für einen „vereinbarten Karenzurlaub“ (§ 7 Abs. 1 EKUG) siehe die Bemerkungen zu § 15a Abs. 4 MSchG.

Zu Art. 5 Z. 9:

Auf den Schreibfehler in § 12 Abs. 2b (Vollendung) wird hingewiesen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

LAD1-VD-9162/82

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Damböck